

SUPPORTVERTRAG

DSGVO - Supportvertrag Vertragsnummer: 4141608246

Marktgemeindeamt Riedau				
Eingel. 14. Mai 2018			Sgm.	GEMD/IT
AL.	Bau	Kas	SSA	
Buchh.	Melde.	Allo	jem.	

abgeschlossen zwischen der **GEMDAT OÖ GmbH & Co KG**, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4, im Folgenden kurz GEMDAT genannt, einerseits und der **Marktgemeinde Riedau**, im Folgenden kurz Auftraggeber genannt, andererseits.

1. Gegenstand des Vertrages

Vertragsgegenstand ist die laufende beratende Unterstützung des Auftraggebers durch die GEMDAT in Bezug auf die Datenschutzgrundverordnung, die Übernahme des externen Datenschutzbeauftragten für den Auftraggeber durch die GEMDAT, sowie die Nutzung eines Softwareprogrammes zur Unterstützung der Aufgaben gemäß dieses Supportvertrages.

2. Vertragsgrundlagen

Grundlagen und Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäfte mit GEMDAT (AGB GEMDAT)
- · Zustimmungserklärung Softwareunterstützung

3. Leistungsumfang

3.1 Verfahrensverzeichnisse GEMDAT Programme

GEMDAT verpflichtet sich, die Verfahrensverzeichnisse personenbezogener Datenspeicherung für die von GEMDAT betreuten Softwareprogramme auf dem jeweils neuesten Versionsstand dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

3.1.1 Nicht inkludiert sind

Verfahrensverzeichnisse außerhalb der von GEMDAT betreuten Softwareprogramme.

3.2 Softwarenutzung

Vertragsgegenstand ist die Programmnutzung sowie die Programmwartung seitens der GEMDAT für eine von der GEMDAT zur Verfügung gestellten Software zur Unterstützung Aufgaben gemäß dieses Supportvertrages. Die GEMDAT stellt für die Laufzeit des Vertrages dem Auftraggeber diese Software entgeltlich zur Verfügung, welche

- · ausschließlich von dem vom Auftraggeber benannten Datenschutzkoordinator,
- · für die IT Infrastruktur der Gemeindebehörde,
- · auf der von GEMDAT dafür definierten Hardware inkl. Betriebssystem,
- · mit von der GEMDAT definierter Software,

genutzt werden darf.

Die Nutzung der Software ist für die Gemeindeverwaltungs - IT Infrastruktur des Auftraggebers im Pauschalbetrag enthalten.

Die GEMDAT ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Software zu verändern oder durch eine andere Software zu ersetzen.

Die GEMDAT verpflichtet sich,

- die notwendigen Erstinstallationen vor Ort nach vorheriger Terminabsprache durchzuführen, wobei nur jene Infrastruktur eingebunden werden kann, die sich zum Termin beim Auftraggeber befindet,
- die auf dem jeweils neuesten Software-Versionsstand befindlichen Programm- und Dateibeschreibungen aktuell zu halten und sie dem Auftraggeber im angeführten Ausmaß zur Verfügung zu stellen,
- allfällige Fehler in der obigen Software im Rahmen der Gewährleistung laut den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäfte mit GEMDAT zu beseitigen,
- Verbesserungen und/oder Erweiterungen der Software-Möglichkeiten hinsichtlich Organisations- und Ablauf laufend von sich aus und nach eigenem Ermessen durchzuführen,
- den Auftraggeber rechtzeitig über geplante Weiterentwicklungen und damit verbundene Veränderungen der sonstigen Software oder Hardware zu informieren.

3.2.1 Nicht inkludiert sind

- · Installationsarbeiten abseits der Erstinstallation der oben angeführten Software,
- Neuprogrammierungen von Modulen oder Softwareänderungen, die eine Veränderung der Softwarelogik zur Folge haben, auch wenn diese Änderungen gesetzlichen Vorschriften zugrunde liegen,
- · neue, zusätzliche oder individuell bei der GEMDAT in Auftrag gegebene Module,
- · eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware- bzw. Softwareänderungen,
- Organisations- und Programmierleistungen dafür sowie Erweiterungen und/oder Änderungen an anderen Software Produkten,
- · Reisezeiten, Reisespesen sowie sämtliche Dienstleistungen vor Ort,
- · Fach- und/oder Programmschulungen.
- die Nutzung der Software für gemeindenahe Betriebe wie z.B. Altenheime, Kindergärten, Versorgungsbetriebe der Gemeinde, ...

3.2.2 Aktuelle Software-Versionen

Der Auftraggeber erhält die jeweils aktuelle und von der GEMDAT freigegebene Version der Software auf Datenträger bzw. online am Gemdat-Portal und ist verpflichtet, diese umgehend zu installieren oder entgeltlich installieren zu lassen, um die Wartungssicherheit zu erhalten. Die Wartung bezieht sich auf die jeweils gültige, aktuelle und freigegebene Version.

3.3 Externer Datenschutzbeauftragter

Die GEMDAT stellt für den Auftraggeber den externen Datenschutzbeauftragten, der für den Auftraggeber bei der Umsetzung seiner gesetzlichen Vorschriften bezüglich Datenschutz beratend zur Verfügung steht. Um diese Leistungen durchführen zu können, verpflichtet sich der Auftraggeber, einen Datenschutzkoordinator zu benennen und der GEMDAT bekannt zu geben. Dieser steht der GEMDAT als Ansprechperson zur Verfügung und koordiniert die notwendigen Durchführungsmaßnahmen seitens des Auftraggebers.

Die GEMDAT verpflichtet sich, sämtliche Vorschriften und Anforderungen, welche der Gesetzgeber für die Position des Datenschutzbeauftragten vorsieht, einzuhalten.

3.3.1 Beratungsleistung bezüglich Dokumentation

Aufbauend auf die jeweils aktuellen Verfahrensverzeichnisse für die von der GEMDAT betreuten Softwareprogramme sowie unter Zuhilfenahme der unter Punkt 3.2 angeführten Software, steht die GEMDAT dem Auftraggeber beratend zur Seite, um seine gesetzlichen Dokumentationspflichten bezüglich Datenschutz erfüllen zu können.

Die Beratungsleistungen bezüglich Dokumentation umfassen folgende Thematiken:

- · Welche Dokumentation ist notwendig.
- · Welche Mindestanforderungen bestehen für die jeweiligen Dokumente.
- Wie werden die einzelnen Dokumente erstellt (insbesondere Verfahrensverzeichnisse und IT Sicherheitshandbuch).

Die Erstellung und Fortführung der Dokumente liegt im Aufgabenbereich des Auftraggebers.

3.3.2 Beratungsleistung bezüglich Sicherheit der IT-Infrastruktur

Die GEMDAT steht dem Auftraggeber beratend zur Seite, um die Mindestanforderungen an die Sicherheit seiner IT Infrastruktur der Gemeindebehörde eruieren und umsetzen zu können.

Die Beratungsleistungen bezüglich Dokumentation umfassen folgende Thematiken:

- · Wie ist die IT Infrastruktur aufgebaut.
- · Welche Mindestanforderungen bestehen seitens IT Sicherheit.
- · Wie kann der Stand der Technik eruiert und umgesetzt werden.

Das Eruieren der Mindestanforderungen und des Stands der Technik sowie die Umsetzung liegen im Aufgabenbereich des Auftraggebers.

3.3.3 Erreichbarkeit für die Betroffenen und die Datenschutzbehörde

GEMDAT stellt dem Auftraggeber eine Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse zur Verfügung, unter denen die Betroffenen sowie die Datenschutzbehörde die GEMDAT als externen Datenschutzbeauftragten zu dessen Geschäftszeiten erreichen können.

GEMDAT nimmt die jeweiligen Eingaben auf und leitet diese an den seitens des Auftraggebers benannten Datenschutzkoordinator weiter und stimmt mit dem Auftraggeber die entsprechenden Maßnahmen ab.

Die Administration der jeweiligen Eingaben liegt im Aufgabenbereich des Auftraggebers.

3.3.4 Unterstützung des Auftraggebers (Helpdesk)

GEMDAT stellt dem Auftraggeber eine Infrastruktur (Ticket System) zur Verfügung, unter der der vom Auftraggeber benannte Datenschutzkoordinator Beratung und Unterstützung bei fallweise auftretenden gängigen Problemen oder Fragen bezüglich der Administration der Datenschutzangelegenheiten sowie der unter Punkt 3.2 angeführten Software erhält.

Nach einem Fair Use Prinzip ist die GEMDAT berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme, diese Beratung nach Aufwand gemäß dem aktuellen Stundensatz der GEMDAT zu verrechnen.

Tiefer gehende Problematiken, wie beispielsweise der Umgang mit der Datenschutzbehörde, der Umgang nach einem Datenleck (Data Breach Notification) oder Handlungsempfehlungen bei strittigen Thematiken sind von dieser telefonischen Unterstützung ausgenommen und werden nach Aufwand gemäß den aktuellen Stundensätzen der GEMDAT verrechnet.

3.3.5 Termin vor Ort

GEMDAT stellt dem Auftraggeber auf dessen Anfrage und nach Terminabsprache einen Termin mit einem Mitarbeiter des Datenschutzservice-Teams beim Auftraggeber zur Verfügung, wobei die maximale Dauer eines Termins vor Ort vier Stunden (exkl. Reisezeit) beträgt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, zu diesem Termin zeitliche Ressourcen des vom Auftraggeber bestimmten Datenschutzkoordinators, einer Ansprechperson bezüglich IT Infrastruktur sowie des Amtsleiters und/oder Bürgermeisters bereit zu stellen.

Pro Kalenderjahr wird dem Auftraggeber seitens GEMDAT ein Termin vor Ort ohne Verrechnung zusätzlicher Kosten zur Verfügung gestellt. Die Agenda dieses Termines wird seitens GEMDAT vorgegeben, um die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Kontrolle und Schulung erfüllen zu können. GEMDAT stellt nach diesem jährlichen Termin dem Auftraggeber einen schriftlichen Bericht mit Handlungsempfehlungen zur Verfügung.

Weitere Termine vor Ort können vom Auftraggeber angefragt werden, wobei die Terminzusage im Ermessen der GEMDAT liegt. Sie werden nach Aufwand gemäß den aktuellen Stundensätzen, Reisekosten und Spesen der GEMDAT verrechnet.

3.3.6 Nicht inkludiert sind

- · Fach- und/oder Programmschulungen,
- · Installation von Programmen außerhalb der Erstinstallation,
- · Supportleistung über Fernwartung,
- · Supportleistung, die nicht durch den geschulten Datenschutzkoordinator erfolgt.

Der Datenschutzbeauftragte ist lediglich ein beratendes Organ für die Gemeinde. Die Verantwortung über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften liegt im Aufgabenbereich des Auftraggebers.

Dies betrifft insbesondere:

- Finalisierung der Dokumentation aus den vorgegebenen Vorlagen, insbesondere dem Verfahrensverzeichnis und dem IT Handbuch,
- · Aktualisierung der Dokumentation im laufenden Betrieb.
- · Administration der Löschungen von personenbezogenen Daten nach dem Löschkonzept,
- · Administration der Betroffenenrechte,
- · Administration der gesetzlichen Informationspflicht bei Datenlecks (Data Breach Notification),
- · Sicherung der gemeindeeigenen IT Struktur.

4. Preisinformationen und Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt im ersten Jahr mit Vertragsbeginn für den Rest des Kalenderjahres und dann jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderjahres im Voraus. Allfällige Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Vertragsabschlusses anfallen sollten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wenn die GEMDAT derartige Gebühren und Abgaben bezahlt, so hat ihr der Kunde diese unverzüglich und abzugsfrei zu ersetzen. Alle angeführten Beträge sind exkl. MWSt.

Preise werden nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen - Branchenindizes nach ÖNACE 2008: Berichtsperiode Informationsdienstleistungen 63 jährlich angepasst. Bei Änderungen der Einwohneranzahl der Gemeinde des Auftraggebers, die eine Änderung der Einwohnerstaffel bedingt, wird die monatliche Pauschale dahingehend angepasst. Berechnungsbasis der monatlichen Pauschale ist auch der Umstand, ob der Auftraggeber bereits die notwendigen Microsoft Lizenzen über die GEMDAT bezieht. Bei Änderung dieses Umstandes wird die monatliche Pauschale dahingehend angepasst. Sämtliche in diesem Punkt angeführten Preisanpassungen berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

5. Reaktionszeit

Support-Anfragen sind über das von GEMDAT zur Verfügung gestellte Ticket-System einzubringen. GEMDAT ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers innerhalb der Supportzeiten der GEMDAT Auskunft zu geben. Die Supportzeiten sind im Helpdesk der GEMDAT unter dem Punkt "Ticketerfassung" sichtbar. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

6. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit **01. Juni 2018** in Kraft. Die Dienstleistungen der GEMDAT beginnen bereits ab dem 25.5. 2018.

7. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann nach den Bedingungen der AGB GEMDAT frühestens jedoch nach 36 Monaten aufgekündigt werden.

8. Schlussbestimmungen

Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen von beiden Seiten unterschriebener Nachtragsurkunden.

Soweit gemäß diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Unternehmergesetzbuches.

Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages werden durch solche ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können seitens GEMDAT auf Dritte übertragen werden, wobei GEMDAT die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten gegenüber dem Auftraggeber gewährleistet.

9. Softwareverzeichnis und Gebühren

Einmalige Pauschale für die Ersteinrichtung: laut Bestellformular.

Die monatlichen Kosten betragen zu Vertragsbeginn:

Alle angeführten Beträge sind exkl. MWSt.

Modul Menge DSGVO Support 2.000 - 2.999 Einwohner

169.00 €

GEMDAT OÖ GmbH & Co KG 4020 Linz, Schiffmannstraße 4

Postfach 830 Tel.: 0732/36993-0

Die GEMDAT:

Oil Tolf Mulm

Linz, 08.05.2018

Siegel

Der Auftraggeber:

Riedau,

Anlage:

- · Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäfte mit GEMDAT
- · Zustimmungserklärung Softwareunterstützung

Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Hundeabgabeordnung

Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 vom Amt der OÖ. Landesregierung, IKD, wurde der Marktgemeinde Riedau folgendes mitgeteilt:

Hundeabgabe:

Nachdem die Gemeinde nach unseren Aufzeichnungen noch nie eine Hundeabgabeverordnung beschlossen hat, ist die Verordnung diesbezüglich jedoch nicht ausreichend. Gemäß § 10 OÖ. Hundehaltegesetz werden die Gemeinden verpflichtet, eine Hundeabgabe einzuheben, wobei die Befreiungstatbestände taxativ aufgezählt sind. Daher ist für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind eine Abgabe zu beschließen und einzuheben. Für Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, kann derzeit keine Hundeabgabe eingehoben werden, was auch die Verpflichtung zur Erhebung einer Abgabe widerspricht. Dies ist ehestmöglich nachzuholen.

Der OÖ. Gemeindebund hat mit Schreiben Info vom 16.5.2018 den Gemeinden ein Muster einer Hundeabgabe-Verordnung mit folgendem Schreiben übermittelt: Bislang wurde die Hundeabgabe in den Gemeinden mittels Hebesatz festgelegt. Da insbesondere Abgangsgemeinden vom Land OÖ darauf aufmerksam gemacht wurden, dass als Rechtsgrundlage zur Einhebung der Hundesteuer eine Hundeabgabenverordnung erlassen werden muss, haben wir für alle oberösterreichischen Gemeinden eine Muster-Hundeabgabe-Verordnung ausgearbeitet. Zusätzlich dazu wurde ein Formblatt bez. Befreiung bzw. Verminderung der Hundeabgabe erarbeitet, welches vom Hundehalter für eine allfällige Befreiung bzw. Verminderung der abgabenrechtlichen Verpflichtung auszufüllen ist.